OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-551944/9/BZ/AHo - 551945/2

Datum:
Linz, 4. Mai 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde von 1. E H und 2. R H, beide vertreten durch die R H Rechtsanwälte OG, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 23. Juli 2020, GZ: BHFRWa-2018-39570/47-FA, betreffend die wasserrechtliche Überprüfung der Ausführung einer Kleinkläranlage (mitbeteiligte Partei: J Z-S, x) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit wasserrechtlichem Überprüfungsbescheid vom 23. Juli 2020, GZ: BHFRWa-2018-39570/47-FA, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Freistadt (im Folgenden: belangte Behörde) dem Bewilligungsinhaber J Z-S, x (im Folgenden: mitbeteiligte Partei), in Abänderung bzw. Ergänzung zum Bescheid der belangten Behörde vom 11. Juni 2019, GZ: BHFRWa-2018-39570/26-Wk, die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die geringfügig abgeänderte Lage des Ableitungskanals der Kläranlage zum Vorfluter auf dem Eigengrundstück Nr. x, KG M, Marktgemeinde S (Spruchpunkt I.). Weiters stellte die belangte Behörde fest, dass die ausgeführte Anlage mit den erteilten Bewilligungen im Wesentlichen übereinstimmt und trug der mitbeteiligten Partei Maßnahmen bzw. die Vorlage von Unterlagen zur Beseitigung festgestellter Mängel auf (Spruchpunkt II.).

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die Beschwerde der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) vom 8. September 2020. Zur Beschwerdelegitimation berufen sich die Bf auf ihre Stellung als übergangene Partei. Die Bf bringen – soweit für das wasserrechtliche Kollaudierungsverfahren relevant – vor, dass die gegenständliche Kläranlage nicht ordnungsgemäß betrieben werde und es seien seit Aufnahme des Betriebes der gegenständlichen Kleinkläranlage zwischenzeitig bereits ca. 15 ihrer Schafe und auch einige Rehe verendet, die vom offenkundig verunreinigten Bach getrunken hätten. Die Verunreinigung des Baches durch die gegenständliche Kläranlage sei auch amts- und behördenbekannt, da es deshalb sogar zu einem polizeilichen Einschreiten gekommen sei. Die diesbezügliche Anzeige sei von der PI W zu PAD/19/01975400 aufgenommen und am 7. Oktober 2019 an die belangte Behörde übermittelt worden. Die Bf beantragen der Beschwerde Folge zu geben, den bekämpften Bescheid aufzuheben, hilfsweise den Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung nach Verfahrensergänzung an die Erstbehörde zurückzuverweisen.

I.3. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des verwaltungsbehördlichen Aktes zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben vom 4. Jänner 2021 räumte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der mitbeteiligten Partei und dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan im Rahmen der Beschwerdemitteilung eine Gelegenheit zur Äußerung ein.

I.5. Mit Schriftsatz vom 18. Jänner 2021 erstattete die mitbeteiligte Partei durch ihre rechtsfreundliche Vertretung eine Äußerung und führte – soweit für gegenständliches Verfahren relevant – im Wesentlichen aus, dass die Bf über keine Parteistellung im gegenständlichen Wasserrechtsverfahren verfügten und eine allfällige Parteistellung der Bf sowohl hinsichtlich des Bewilligungsverfahrens als

auch hinsichtlich des Kollaudierungsverfahrens präkludiert sei. Bestritten werde zudem, dass Schafe der Bf und Rehe verendet seien, weil sie verunreinigtes Wasser aus dem W Bach getrunken hätten.

I.6. Mit Eingabe vom 15. Februar 2021 gab das wasserwirtschaftliche Planungsorgan ebenfalls eine Stellungnahme ab und führte zum Beschwerdevorbringen hinsichtlich der Verunreinigung des W Baches zusammengefasst aus, dass von der internen Gewässeraufsicht am 20. Oktober 2020 eine Überprüfung der gegenständlichen Kläranlage vorgenommen worden sei. Es seien bei der Auswertung der Messwertergebnisse größere Überschreitungen bei den Ablaufgrenzwerten (Parameter CSB und BSB_5) festgestellt worden, welche aus Sicht der internen Gewässeraufsicht auf eine mangelhafte Betriebsweise (Betriebseinstellung der Kläranlage) zurückzuführen sein dürften. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb dieser Kläranlagentype sei nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass die im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Ablaufgrenzwerte dauerhaft eingehalten werden können.

I.7. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den behördlichen Verwaltungsakt und in die eingeholten Stellungnahmen der mitbeteiligten Partei vom 18. Jänner 2021 und des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 15. Februar 2021. Einsicht genommen wurde des Weiteren in die Kundmachung der belangten Behörde gemäß §§ 13, 41 und 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und §§ 85 Abs. 3, 86b Bundesabgabenordnung vom 21. Jänner 2020, GZ: BHFRAL-2013-167389/12-Ksm, als auch in die beigeschaffte Information des landesinternen Webreferats betreffend die Daten über den Zeitraum der Kundmachung der mündlichen Verhandlung auf der Online-Amtstafel der belangten Behörde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 2. Fall VwGVG abgesehen werden, weil die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage zurückzuweisen ist.

II.1. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Mit Bescheid vom 11. Juni 2019, GZ: BHFRWa-2018-39570/26-Wk, erteilte die belangte Behörde der mitbeteiligten Partei die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer vollbiologischen Kleinkläranlage für 17 EW auf dem Grundstück Nr. x, KG M, Marktgemeinde S, sowie für die Ableitung der gereinigten häuslichen Abwässer in den W Bach unter Erteilung von näher bezeichneten Bedingungen und Auflagen (ON 26 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Mit Schriftsatz vom 29. Juni 2020 stellten die Bf durch ihren ausgewiesenen Vertreter die Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht sowie auf Zustellung des Bescheides und beriefen sich auf ihre Stellung als übergangene Parteien. In der Sache führten die Bf unter anderem aus, dass seit der Aufnahme des Betriebes der gegenständlichen Kleinkläranlage das Wasser des W Baches stark verunreinigt sei (ON 40 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Am 29. Juni 2020 teilte die belangte Behörde dem Rechtsvertreter der Bf mit, dass die Parteistellung der Bf nicht anerkannt werden könne, weil die Anlage ausschließlich auf Eigengrundstück errichtet worden sei und kein örtliches Wasserbenutzungsrecht vorliege. Unter anderem verwies die belangte Behörde auf die bevorstehende Kollaudierung, im Zuge derer der ordnungsgemäße Betrieb der Kläranlage umfassend wasserrechtlich überprüft werden würde.

Mit Kundmachung vom 7. Juli 2020, GZ: BHFRWa-2018-39570/43-FA, beraumte die belangte Behörde unter genauer Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes eine mündliche Überprüfungsverhandlung für den 21. Juli 2020 an. Die Bf wurden nicht persönlich geladen (ON 43 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

Diese Kundmachung enthielt auf Seite 2 und 3 auszugsweise folgende Hinweise (Hervorhebungen nicht übernommen):

„*Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung*

☒ *an der Amtstafel der Marktgemeinde S*
☒ *durch Verlautbarung unter der Internetadresse x*
(Amtstafel)

kundgemacht.

[...]

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte:
Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor der Verhandlung der Behörde schriftlich bekannt geben, oder während der Verhandlung vorbringen, werden nicht berücksichtigt; in diesem Falle wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen; gemäß § 42 AVG geht auch die Stellung als Partei verloren.

Rechtsgrundlage:
§§ 40 - 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG); §§ 98 und 121 Absatz 1 des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959), BGBl.Nr. 215, in der Fassung BGBl. I Nr. 73/2018.“

Die Kundmachung erging unter anderem an die Gemeinde S mit dem Ersuchen „*eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Kollaudierungsunterlagen zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen*“.

Die Kundmachung erging auch an die Amtsleitung der belangten Behörde „*mit der Bitte um Verlautbarung auf der Homepage*“.

Die Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde S erfolgte von 8. bis 21. Juli 2020 (ON 8 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die Kundmachung durch Verlautbarung auf der Homepage der belangten Behörde unter der Internetadresse http://www.bh-freistadt.gv.at erfolgte von 8. bis 22. Juli 2020 (ON 7 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Aus § 3 der Kundmachung der belangten Behörde vom 21. Jänner 2020, GZ: BHFRAL-2013-167389/12-Ksm, ergibt sich, dass solche Kundmachungen unter dieser Adresse im Internet erfolgen können (ON 6 des verwaltungsgerichtlichen Aktes).

Die Bf haben ab Anberaumung der mündlichen Kollaudierungsverhandlung weder bis zum Tag vor der Verhandlung schriftliche Einwendungen erhoben, noch sind sie zu der Kollaudierungsverhandlung am 21. Juli 2020 erschienen (ON 46 des verwaltungsbehördlichen Aktes).

II.2. Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt und insbesondere aus den in Klammern angeführten Beweismitteln.

Feststellungen zur Frage, ob den Bf tatsächlich eine Parteistellung in dem wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren zugekommen ist, waren aus nachstehenden rechtlichen Gründen nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Aufgrund des vorliegenden Sachverhalts ist die Frage zu klären, ob die Kundmachung der mündlichen Kollaudierungsverhandlung für den 21. Juli 2020 auf doppelte Weise (qualifiziert) erfolgte und demnach eine allfällige Parteistellung der Bf im wasserrechtlichen Kollaudierungsverfahren infolge nicht rechtzeitig erhobener Einwendungen erloschen ist.

Gemäß § 42 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) tritt eine Präklusion bzw. der Verlust der Parteistellung ein, wenn eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und in einer den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht wurde (= doppelte Kundmachung) und nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhoben werden. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt diese Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und in geeigneter Form kundgemacht wird. Nach § 42 Abs. 1a AVG gilt die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen.

Nach § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG ist die Verhandlung an der Amtstafel der Gemeinde, durch Verlautbarung in der für amtliche Kundmachungen der Behörde bestimmten Zeitung oder durch Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Behörde kundzumachen.

Als besondere Verwaltungsvorschrift iSd § 42 Abs. 1 AVG kommt § 107 Abs. 1 dritter Satz Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) in Betracht (*Hengstschläger/Leeb*, AVG § 42 Rz 5 [Stand 01.07.2005, rdb.at]). Gemäß § 107 Abs. 1 WRG 1959 ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 Abs. 2 AVG eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Zu dieser sind der Antragsteller und die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte (§ 60) in Anspruch genommen werden sollen, persönlich zu laden; dies gilt auch für jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll. Wenn noch andere Personen als Beteiligte in Betracht kommen, ist die Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG kundzumachen und darüber hinaus auf sonstige geeignete Weise (insbesondere durch Verlautbarung in einer Gemeindezeitung oder Tageszeitung, Postwurfsendungen).

§ 107 Abs. 1 dritter Satz WRG 1959 sieht jedoch keine besondere Kundmachungsform vor, sondern wiederholt inhaltlich nur die Regelung des § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und des § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG, wobei Beispiele dafür angeführt werden, was (jedenfalls) als Kundmachung „auf sonstige geeignete Weise“ anzusehen ist (VwGH 25.06.2020, Ra 2020/07/0042, mwN).

Eine persönliche Verständigung aller der Behörde bekannt gewordenen Nachbarn ist nicht Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge gemäß § 42 Abs. 1 AVG. Diese Bestimmung normiert als Voraussetzung für den Eintritt der Präklusionsfolge nämlich nicht, dass die Bestimmungen des § 41 Abs. 1 AVG

eingehalten wurden, sondern dass die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG und in der nach den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form oder in anderer geeigneter Form (also: doppelt) kundgemacht wurde. Ist dies der Fall, dann betrifft die Präklusionswirkung (Verlust der Parteistellung) auch jene Personen, die – als „bekannte Beteiligte“ – von der Behörde persönlich zu laden gewesen wären (vgl. VwGH 28.02.2019, Ra 2018/07/0446, mwN).

Im Überprüfungsverfahren nach § 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) haben jene Personen Parteistellung, die auch im Bewilligungsverfahren Parteistellung hatten. Eine solche Partei darf geltend machen, dass das Projekt nicht gemäß dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid ausgeführt worden sei und sie dadurch in ihren subjektiven, durch das WRG gewährleisteten Rechten verletzt worden sei, und zwar auch dann, wenn sie im Bewilligungsverfahren keine tauglichen Einwendungen erhoben hat, oder wenn sie im Bewilligungsverfahren übergangen wurde; sie muss jedoch einen innerhalb des Überprüfungsverfahrens erfolgten Eintritt der Präklusion nach § 42 AVG gegen sich gelten lassen (*Berger* in *Oberleitner/Berger,* WRG-ON[4.01] § 121 Rz 4 [Stand 01.09.2020, rdb.at]; VwGH 26.06.1996, 95/07/0229; 15.07.1999, 98/07/0100).

III.2. Für den vorliegenden Sachverhalt bedeuten diese Ausführungen in rechtlicher Hinsicht folgendes:

Die Kundmachung nach § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG erfolgte durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde S von 8. bis 21. Juli 2020.

Nachdem § 107 WRG 1959 keine besondere Kundmachungsform vorsieht (VwGH 25.06.2020, Ra 2020/07/0042), muss die mündliche Verhandlung in geeigneter Form kundgemacht werden, um die Rechtsfolgen des nach § 42 Abs. 1 AVG auszulösen. Die Kundmachung durch Verlautbarung unter der Internetadresse http://www.bh-freistadt.gv.at erfolgte von 8. bis 22. Juli 2019 und stellt die zweite besondere Kundmachung iSd § 42 Abs. 1 AVG dar. Diese Kundmachungsform gilt nach § 42 Abs. 1a AVG als geeignet, weil sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der belangten Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen unter dieser Adresse im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen.

Die mündliche Verhandlung wurde somit doppelt kundgemacht, sodass die Rechtsfolgen des § 42 Abs. 1 AVG eintreten. Außerdem wurde in der Kundmachung auf die Rechtsfolgen des § 42 AVG ausdrücklich hingewiesen.
Rechtzeitige Einwendungen, welche eine Verletzung konkreter subjektiver Rechte bzw. fremder Rechte iSd § 12 WRG 1959 geltend gemacht und welche die Präklusionswirkungen gehemmt hätten, haben die Bf nicht erhoben. Der Schriftsatz vom 29. Juni 2020 enthält zwar bereits im Wesentlichen ein Sachvorbringen,

welches ebenfalls unter anderem in der gegenständlichen Beschwerde geltend gemacht wurde, erfolgte jedoch vor der Kundmachung der mündlichen Verhandlung vom 7. Juli 2020. Die rechtliche Eigenschaft einer Einwendung kommt jedoch nur solchen Parteierklärungen zu, die nach Anberaumung der Verhandlung erklärt worden sind (VwGH 26.06.2012, 2010/07/0214, mwN). Zu früh erhobene Einwendungen müssen daher, um die Präklusionsfolgen zu verhindern, nach Anberaumung der mündlichen Verhandlung wiederholt werden (*Hengstschläger/Leeb,* AVG § 42 Rz 34 [Stand 01.07.2005, rdb.at]). Sollten die Ausführungen im Schriftsatz vom 29. Juni 2020 als Einwendungen gewertet werden, sind diese vor Anberaumung der mündlichen Verhandlung erfolgt und wurden im Rahmen der mündlichen Verhandlung nicht wiederholt.

Aus diesem Grund ist eine allfällige Parteistellung der Bf innerhalb des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens gemäß § 42 Abs. 1 AVG erloschen bzw. präkludiert und auf die Beschwerdegründe ist daher nicht näher einzugehen.

Vollständigkeitshalber und unabhängig vom Vorliegen einer allfälligen Parteistellung der Bf wird unter anderem bezugnehmend auf die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 15. Februar 2021 festgehalten, dass allfällige Überschreitungen der Ablaufgrenzwerte auf eine mangelhafte Betriebsweise bzw. -einstellung der Kläranlage zurückzuführen sein dürften und nicht auf eine Ausführung der Kläranlage in Abweichung vom Bewilligungsbescheid. Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb und der richtigen Betriebseinstellung der Kläranlage ist daher davon auszugehen, dass die im gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid vorgeschriebenen Ablaufgrenzwerte dauerhaft eingehalten werden können.

Ungeachtet dessen konnten die Bf vor dem Hintergrund der soeben ausgeführten rechtlichen Beurteilung und der eingetretenen Präklusion keine zulässige Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erheben, sodass diese gemäß §§ 31 Abs. 1 iVm 28 Abs. 1 VwGVG mit Beschluss zurückzuweisen war.

Im Ergebnis war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage iSd Art 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zur Frage des Präklusionseintrittes liegt umfangreiche und auch im Erkenntnis zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs vor (z.B. VwGH 25.06.2020, Ra 2020/07/0042). Gegenständliche Entscheidung weicht von dieser höchstgerichtlichen

Rechtsprechung nicht ab. Die für die vorliegenden Rechtsfragen zu beurteilende Rechtslage ist hinreichend geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner